



2. Kurseinheit Nichtvermögens- delikte

Wiederholung zur 1. Woche:

1. Welche Rechtsgüter schützen die §§ 211 ff?
2. Wie ist das Verhältnis von § 211 zu § 212 zu § 216?
3. Wie ist der Fall zu behandeln, in welchem der Täter nur glaubt, dass das Opfer sterben will und er es deshalb tötet?
4. Wie ist eine straflose Teilnahme am Suizid und unmittelbare Täterschaft abzugrenzen?
5. Wie ist eine straflose Teilnahme am Suizid und mittelbare Täterschaft abzugrenzen?

Systematik der §§ 211, 212, 216

Rspr: Selbständige Delikte

H.L.: Stufenverhältnis,

d.h. § 211 ist eine Qualifikation und § 216 ist eine Privilegierung von § 212

Diese unterschiedlichen Betrachtungsweisen der Delikte werden relevant bei der Zurechnung von besonderen persönlichen Merkmalen nach § 28 – Bitte die Norm lesen!

Besondere persönliche Merkmale

A. Besondere persönliche Merkmale sind besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände, vgl. § 14

B. Besondere persönliche Merkmale können subjektive, aber auch objektive Merkmale sein

Beispiele: § 244: Bandenmitgliedschaft (obj.), § 246: „Anvertraut“ (obj.), § 266: Vermögensbetreuungspflicht (obj.), §§ 258a, 331, 340, 348: Amtsträgereigenschaft (obj), § 243: Gewerbsmäßig (subj.), § 211: Merkmale der 1. und 3. Gruppe (subj.)

Beispiele für die Anwendung von § 28:

- A. Der Haupttäter macht sich nach § 348 strafbar. Der Nichtamtsträger, der ihn dazu anstiftet ist nach §§ 348, 26, 28 Abs. 1, 49 Abs. 1 strafbar**
- B. Der Haupttäter macht sich nach § 340 strafbar. Der Nichtamtsträger, der ihn dazu anstiftet ist nach §§ 223, 26 (28 Abs. 2) zu bestrafen**

Bei §§ 211, 212, 216 ist die Anwendung von § 28 umstritten:

A. Die Rspr. sieht die Normen als selbständige Delikte an, so dass danach § 28 Abs. 1 Anwendung finden muss

Arg. - Der Wortlaut der Normen zeigt die Andersartigkeit:
„Mörder“ ist ungleich „Totschläger“

- Systematische Stellung: Mord steht vor dem Totschlag

B. Die Literatur nimmt ein Stufenverhältnis an, so dass danach § 28 Abs. 2 Anwendung finden muss

Arg. - Wortlaut basiert noch auf veralteter „Tätertypenlehre“

- Systematische Stellung ist nicht zwingend
- § 212 nimmt auf § 211 Bezug
- Historisch: StGB ist nach Schweitzer Vorbild konzipiert

Prüfungsaufbau:

1. Strafbarkeit des Haupttäters

- Prüfung normal aufbauen

2. Strafbarkeit des Teilnehmers

- Prüfung normal bis zum Vorsatz

→ **Step 1:** Ist das Merkmal tat- oder täterbezogen?

a) Tatbezogen: → Zurechnung allein über den Vorsatz

b) Täterbezogen: → Weiter mit Step 2:

→ **Step 2: Lit.: § 28 Abs. 2:**

Entscheidend, ob Beteiligter
selbst ein bes. pers.

Merkmal aufweist

Rspr.: § 28 Abs. 1:

Entscheidend, ob Teilnehmer
Kenntnis vom bes. pers.

Merkmal des Haupttäters hat

Beispiele zur Strafbarkeit eines Beihelfers:

1. HT: §§ 212, 211 (Heimtücke)

TN: Hat Kenntnis von dem Merkmal

→ §§ (212), 211, 27

2. HT: §§ 212, 211 (Heimtücke)

TN: Hat keine Kenntnis von dem Merkmal

→ §§ 212, 27

3. HT: §§ 212, 211 (Habgier)

TN: Hat selbst kein Merkmal aber Kenntnis von dem Merkmal des HT

→ H.L.: §§ 212, 27

→ Rspr.: §§ 211, 27, 28 Abs. 1, 49 Abs. 1

4. HT: §§ 212, 211 (Habgier)

TN: Hat selbst kein Merkmal und keine Kenntnis von dem Merkmal des HT

→ **§§ 212, 27**

5. HT: § 212

TN: Hat selbst das Merkmal: Habgier

→ **H.L.: §§ 212, 211, 28 Abs. 2, 27**

→ **Rspr.: §§ 212, 27**

6. HT: §§ 212, 211 (Habgier)

TN: Hat selbst das Merkmal: Verdeckungsabsicht, aber keine Kenntnis von der Habgier des HT

- **H.L.:** §§ 212, 211, 28 Abs. 2, 27
- **Rspr.:** §§ 212, 27

7. HT: §§ 212, 211 (Habgier)

TN: Hat selbst das Merkmal: Verdeckungsabsicht und Kenntnis von der Habgier des HT

- **H.L.:** §§ 212, 211, 28 Abs. 2, 27
- **Rspr.:** §§ 211, 27 (§ 28 Abs. 1 wird im Wege einer Ergebniskorrektur hier nicht angewandt, sog. Fall der gekreuzten Mordmerkmale)

Fall 1:

Vorbemerkungen:

=> Hier nicht in Tatkomplexe unterteilen, aber die Prüfung nach Beteiligten trennen

A. Strafbarkeit des B

I. § 211

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Tötung eines anderen Menschen

(+), B hat F erschossen

bb) Heimtücke

(-), F war nicht arglos

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz (+)

bb) sonst niedrige Beweggründe

- „Definition“

- Es gelten die Maßstäbe der BRD

- Hier „Blutrache“ ohne persönlich durch den Tod des K besonders betroffen zu sein...(+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

=> § 211 (+)

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 (+,-)

Zwischenergebnis: B ist eines Mordes schuldig

B. Strafbarkeit des A

I. §§ 211, 25 Abs. 2

(-), bei A lag kein niedriger Beweggrund für die Tötung vor; er hatte als Sohn des ermordeten K eine viel engere Bindung zu ihm und war durch die Tötung auch in einer wirtschaftlichen Notsituation, deshalb ist die Tötung nachvollziehbar

II. §§ 212, 25 Abs. 2

(+), A muss sich die Tötungshandlung des B mittäterschaftlich zurechnen lassen. Er hatte den Tatplan mitentwickelt, hatte ein starkes Interesse am Erfolg und war mit einem kausalen Beitrag – den Fahren des Fahrzeugs – an der Tatverwirklichung beteiligt

Zwischenergebnis: A ist eines Totschlags schuldig

C. Strafbarkeit der E

I. §§ 211, 25 Abs. 2

(-), Keine mittäterschaftliche Begehung, weil sie nur einen untergeordneten Hilfsakt vornahm (theoretisch a.A. vertretbar, wäre aber „klausurtaktisch“ sehr schlecht)

II. §§ 211, 27

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat

(+), der Mord des B an F

bb) Hilfeleisten

(+), reichen der Waffe

b) Subjektiver Tatbestand

aa) E hatte Vorsatz auf die Haupttat und auf das Hilfeleisten

bb) Fraglich ist, ob für die Zurechnung des persönlichen Merkmals der Vorsatz auf das Merkmal genügt, oder ob das Merkmal beim Teilnehmer selbst vorliegen muss

→ Streitdarstellung (s.o.)

→ Nach h.L. findet § 28 Abs. 2 Anwendung

c) Tatbestandsverschiebung nach § 28 Abs. 2 (+)

=> §§ 212, 27, 28 Abs. 2 (+)

Zwischenergebnis: E ist einer Beihilfe zum Totschlag schuldig

2. Kurseinheit NVD

Ergebnis:

B ist wegen Mordes strafbar.

A ist wegen Totschlags in Mittäterschaft strafbar.

E ist wegen Beihilfe zum Totschlag strafbar.

Ende

